

Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel
Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

S T A T U T E N

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name, Sitz und Ziel

Unter dem Namen "Philatelistenverein Biel" (in der Folge "Verein" genannt) besteht, mit Sitz in Biel und für eine unbestimmte Zeit, eine Vereinigung im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat zum Ziel, eine gesunde Entwicklung der Philatelie zu pflegen und zu fördern.

Zu diesem Zweck pflegt und organisiert der Verein die nötigen Tätigkeiten bzw. Anlässe, wie z.B.

- a) periodische Zusammenkünfte seiner Mitglieder
- b) Briefmarkenbörsen und/oder -ausstellungen
- c) Konferenzen
- d) Rundsendedienst
- e) Vereinsbibliothek
- f) Jugendgruppe
- g) Vereinsbulletin, usw.

Der Verein vertritt die Interessen der Philatelie und seiner Mitglieder bei den Behörden und in der Öffentlichkeit. Ferner kämpft er in geeigneter Weise gegen Fälscher und Fälschungen.

Artikel 2 Rechnungsjahr, Haftung für Verbindlichkeiten

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Maximum Fr. 120.00 festgesetzt.

Die Mitglieder haften nur im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 3 Besondere Vereinsreglemente

Um einen organisierten Ablauf seiner verschiedenen Dienste sicherzustellen, kann der Verein besondere Reglemente erlassen, welche immer als Bestandteil der Statuten gelten. Solche Reglemente sind zwingend für den Rundsendedienst und die Jugendgruppe.

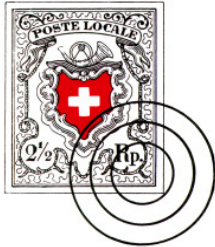
Artikel 4 Mitgliedschaft beim Verband schweizerischer Philatelistenvereine (VSPHV)

Als Mitglied des Verbandes schweizerischer Philatelisten-Vereine anerkennt der Verein dessen Statuten und Reglemente und wendet sie an.

II. MITGLIEDER

Artikel 5 Aufnahmebedingung, Mitgliederarten

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, sofern sie die Zivilrechte und einen guten Leumund geniessen.



Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

Der Verein zählt folgende Mitgliederarten:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Doppel-Mitglieder
- c) Passiv-Mitglieder ab 1.1.1992
- d) Ehrenmitglieder
- e) Junioren

Die Mitglieder müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren erfolgt die Aufnahme im Rahmen der, aufgrund eines besonderen Reglements geführten Jugendgruppe. Für Minderjährige bleibt jedoch der Zusage der Eltern vorbehalten.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben Anrecht auf sämtliche Leistungen des Vereins gemäss Art. 1. Sie geniessen das Stimmrecht und bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Unter Doppelmitgliedern versteht man Aktivmitglieder die auch Mitglied einer anderen, dem VSPHV angehörenden Vereinigung sind. Die vom VSPHV geführte Mitgliederliste ist massgebend für die Anerkennung der Doppelmitgliedschaft.

Die Doppelmitglieder geniessen ebenfalls das Stimmrecht, bezahlen jedoch einen kleineren Jahresbeitrag.

Die Passivmitglieder haben nur Anrecht auf die vom Verein erbrachten Leistungen, unter Ausschluss derjenigen, die vom VSPHV oder von der Stiftung zur Förderung der Philatelie erbracht werden. Sie sind somit nicht berechtigt, am Rundsendedienst und an Ausstellungen teilzunehmen und können auch keine, von diesen Organen kostenfrei erhaltenen Bücher zur Ausleihe anfordern. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen einen kleineren Jahresbeitrag.

Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Aktivmitglied für erbrachte, besondere Leistungen zu Gunsten des Vereins oder der Philatelie im allgemeinen erteilt werden.

Die Ehrenmitglieder geniessen das Stimmrecht, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Die Junioren sind dem Reglement der Jugendgruppe unterstellt. Sie haben kein Stimmrecht an den Versammlungen des Vereins.

Artikel 7 Aufnahme der Mitglieder

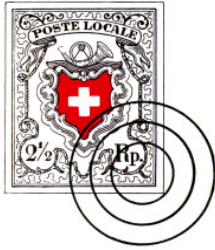
Das Aufnahmegesuch erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied entscheiden die monatlichen Vereinsversammlungen auf Empfehlung des Vorstandes.

Artikel 8 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

Die Mitglieder können ihren Austritt auf Ende jedes Jahres geben. Die Meldung erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem, an den Präsidenten adressierten Brief. Vorbehalten bleiben die noch nicht erfüllten Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus fundierten Gründen entscheiden, auf Vorschlag des Vorstandes,

- a) die monatlichen Vereinsversammlungen bei Nichtbezahlung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Jahresbeitrag, Rundsendedienst)
- b) die Generalversammlung in den übrigen Fällen.



Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel

Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren mit Wirkung auf den Tag ihres Austrittes bzw. Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung
- b) die monatlichen Vereinsversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt, spätestens innert drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

Es kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Artikel 11 Befugnisse

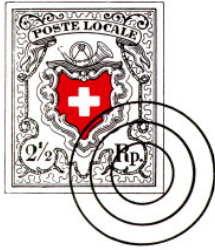
Die Generalversammlung überprüft die Arbeit des Vorstandes, erteilt ihm Decharge, wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren, die Ehrenmitglieder, den Jugendleiter, befundet über das Budget, legt die Jahresbeiträge und die Eintrittsgebühr fest, entscheidet über die Ausschlüsse gemäss Art. 8 und über die vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereichten Vorschläge gemäss Art. 12.

Artikel 12 Anträge der Mitglieder

Jedes Aktiv- oder Passivmitglied kann dem Vorstand z. Hd. der nächsten, ordentlichen Generalversammlung bis Ende Jahr Anträge einreichen.

Artikel 13 Abstimmungen, Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
Die Generalversammlung beschliesst und wählt nach dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Sofern er es als nötig erachtet, kann der Vorstand das schriftliche Stimmrecht anwenden.



Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel

Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

B. Die monatlichen Vereinsversammlungen

Artikel 14 Beschreibung, Kalender

Die monatlichen Vereinsversammlungen entsprechen den periodischen Zusammenkünften gem. Art. 1. Sie finden jeweils am ersten und dritten Dienstag, mit Ausnahme der Monate Juli und August, statt. Die Daten werden den Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt.

Artikel 15 Befugnisse

Die monatlichen Vereinsversammlungen entscheiden über die Aufnahme der neuen Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8, über vom Vorstand oder von den Mitgliedern (solche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden) vorgelegte Anträge und bestimmen die Vereinsvertreter für die Delegiertenversammlung des VSPhV.

C. Der Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

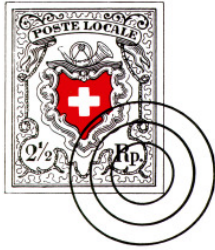
Der Verein wird von einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und können jeweils bestätigt werden. Der Vorstand besteht in der Regel aus

- a) einem Präsidenten
- b) einem oder zweier Vizepräsidenten
- c) einem ersten Sekretär (Protokolle, Korrespondenz)
- d) einem zweiten Sekretär (Mutationen; Stv. des ersten Sekretärs)
- e) einem Kassier
- f) einem Rundsendeleiter
- g) einem Auktionsobmann
- h) einem Bibliothekar
- i) einem Börsenleiter
- j) einem oder mehreren Beisitzern
- k) dem Jugendleiter (von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes)

Es können mehrere Funktionen in Personalunion erfüllt werden, unter Ausschluss folgender Fälle: Präsident/Vizepräsident und Präsident/Kassier.

Im Vorstand darf gleichzeitig nur ein Passivmitglied amtieren, welches in dieser Funktion das Stimmrecht genießt.

Falls erforderlich ist der Vorstand auch ermächtigt, verschiedene Aufgaben an Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes anzuvertrauen.



Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel

Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

Artikel 17 Befugnisse

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und führt die Beschlüsse der monatlichen Vereinsversammlungen und der Generalversammlung aus.

Der Präsident zeichnet kollektiv zusammen mit dem entsprechenden Ressortleiter. Im Verhinderungsfall kann der Präsident seine Befugnisse dem Vizepräsident übertragen. Dieser übernimmt ebenfalls das Präsidium ad interim in zwingenden Fällen.

Für nicht budgetierte Ausgaben steht dem Vorstand eine Finanzkompetenz für den Einzelfall von bis zu 10% des genehmigten Jahresbudgets zu.

Artikel 18 Sitzungen

Der Vorstand tagt so oft wie nötig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

D. Rechnungsrevisoren

Artikel 19 Wahl, Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann. Die Ablösung erfolgt in der Regel nach Rotation. Jedes Jahr scheidet 1 Rechnungsrevisor aus und kann erst nach einem Jahr wieder als Ersatzmann gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen der Hauptkasse und des Rundsendedienstes, und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht.

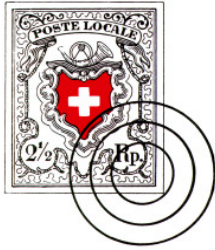
Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, während dem Geschäftsjahr Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

IV. EINNAHMEN

Artikel 20 Beiträge und übrige Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Doppel- und Passivmitglieder
- b) dem Erlös des nach einem besonderen Reglement geführten Rundsendedienstes
- c) dem Erlös aus den Auktionen und Tombolas
- d) der Vermietung der Händlertische anlässlich von Börsen
- e) dem Ertrag aus den Inseraten (z.B. Bulletin, Kataloge)
- f) den Beiträgen und übrigen Unkostenbeiträgen der nach einem besonderen Reglement geführten Jugendgruppe
- g) den Unkostenbeiträgen aus dem Einführungskurs für Erwachsene
- h) Spenden, usw.



Société philatélique Bienne – Philatelistenverein Biel

Case postale/Postfach 1267 · 2501 Biel

Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Verein ausgeschlossen. Der Einbezug der Ausstände per Nachnahme oder über den Betreuungsweg bleibt vorbehalten.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck speziell aufgerufenen Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung ist nicht möglich, solange mindestens 5 (fünf) stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand verlangen.

Im Falle einer freiwilligen oder legalen Auslösung des Vereins wird über die Aktiven gegebenenfalls nach Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung verfügt. Das Material und die Bibliothek werden für einen neuen Verein, der die gleichen Ziele verfolgt, reserviert oder dem VSPHV oder der Stiftung zur Förderung der Philatelie zugesprochen.

Artikel 22 Statutenänderung

Die Annahme oder die Änderung der Statuten kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, wozu die Mitglieder mindestens 15 Tage zum voraus mit dem Hinweis auf dieses Traktandum einzuladen sind.

Eine Revision kann der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorschlagen. Sie ist jedoch nur gültig, wenn sie von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

Artikel 23 Schlussbestimmungen

Die deutsche und die französische Fassungen der Statuten sind gleichgestellt. Im Zweifelsfall wird die für den Verein und dessen Ziele vorteilhaftere Fassung angewendet.

Diese revidierten Statuten treten nach ihrer Annahme sofort in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 15. September 1941 und vom 4. März 1991, welche dadurch aufgehoben sind.

So beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung vom 2. März 2004.

PHILATELISTENVEREIN BIEL

Der Tagespräsident:

Der Sekretär:

Gerhard Kraner

Roger Streuli